Bezeichnung des Steuerpflichtigen

Steuernummer

Für jede Organgesellschaft ist eine gesonderte Anlage OT auszufüllen! 28

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage OT

2026

☐ zur Steuererklärung

☐ zum Bescheid

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern

Allgemeine Angaben

Zeile		
1	Laufende Nummer der Anlage	
2	Bezeichnung der Organgesellschaft oder der Personengesellschaft 36.301 **Mandant**	
3	Steuernummer 36.300 ...	Wirtschafts-Identifikationsnummer 29 36.309
3a	Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft vom	Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft bis 36.303
4	Diese Anlage OT enthält die Werte des Feststellungsbescheides vom 28	36.302
5	Ein Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 5 KStG ist noch nicht ergangen. 50	36.310 — 1 = Ja
6	Die hier eingetragenen Werte stammen aus einer Personengesellschaft, die (gegebenenfalls mittelbar) Organträger nach § 14 KStG ist. 28	36.311 — 1 = Ja
7	Es liegt eine unmittelbare Organschaft nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 KStG vor. 76	36.312 — 1 = Ja, 2 = Nein

Mittelbare Organschaft nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 KStG 76 77

8	Unmittelbare Beteiligung des Organträgers an den Stimmrechten der Organgesellschaft zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft	36.313
9	Mittelbare Beteiligung des Organträgers an den Stimmrechten der Organgesellschaft über Kapitalgesellschaften zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft	36.314
10	Mittelbare Beteiligung des Organträgers an den Stimmrechten der Organgesellschaft über Personengesellschaften zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft	36.315

Einkommenszurechnung 39 50 70

(laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Absatz 5 KStG)

		EUR	EUR
11 und 12 frei			
13	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft		36.320
14	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben; Übertrag in Hauptspalte, wenn der Organträger nicht zugleich Organgesellschaft ist)	36.321	...
14a	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	36.322	
15 bis 23 frei 24	Davon ab: Der Organgesellschaft nach § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)		36.323
25	Korrigiertes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft		

Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind 39 50

(laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Absatz 5 KStG)

Mehr-/Minderabführungen

25a	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 KStG)	36.341
25b	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 KStG)	36.342

Steuernummer

Zeile		EUR
25c	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 KStG)	36.343
25d	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 KStG)	36.344
	Weitere Werte	
26	Summe der Einkünfte für Zwecke der Höchstbetragsberechnung nach § 26 Absatz 2 KStG beim Organträger	36.325
27	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Absatz 4 Satz 4 UmwStG)	36.326
28	Steuerfreier Teil der Einkünfte nach §§ 3 Nummer 40, 3c Absatz 2 EStG und § 4 Absatz 7 UmwStG	36.331
29 und 29a frei 29b	Verbleibender Sanierungsertrag der Organgesellschaft nach § 3a Absatz 3 Satz 4 EStG (Übertrag nach Zeile 5 der Anlage SAN)	36.327
	Zur Ermittlung der Zinsschranke beim Organträger	
30	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 2 EStG	36.328
31	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG	36.329
32	Nach § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	36.330
33 frei 34	Zu versteuernde(s) Einkommen der Organgesellschaft(en) aus dem Organschaftsverhältnis	36.332
35	Berücksichtigter Zuwendungsabzug nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG der Organgesellschaft	36.333
35a	Einkünfte aus Mitunternehmerschaften der Organgesellschaften, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt	36.345
35b	Einkünfte aus Mitunternehmerschaften der Organgesellschaften, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.346
	Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts	
36	Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehalts nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden	36.334
36a	Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (laut gesonderter Einzelaufstellung)	36.335 — 1 = Ja
	Beim Organträger anzurechnende Steuern der Organgesellschaft (§ 19 Absatz 5 KStG)	
		EUR Ct
37 und 38 frei 39	Kapitalertragsteuer	36.338
40	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	36.339